

Hafenordnung des Segel-Club Lindow e. V. (SCL)
in der Fassung vom 22. Juni 2014

1. Mit den Sachen und Immobilien des Vereins ist pfleglich umzugehen. Schäden sind dem Hafewart oder Hafenmeister zu melden, damit sie umgehend beseitigt werden können.
2. Jeder, der sich auf dem Gelände des Vereins aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.
3. In allen Räumlichkeiten des SCL ist das Rauchen verboten.
4. Hundeführer haben eine Belästigung und Gefährdung anderer Personen auszuschließen. Hunde sind in der Regel an der Leine zu führen. Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundeführer sofort zu beseitigen. Bei Verstößen können der Hafenmeister vorläufig und der Vorstand endgültig dem Verantwortlichen das Mitbringen von Hunden untersagen.
5. Gruppierungen unmittelbar vor der Eingangstür zum Clubraum sind unerwünscht, besonders wenn Gastanlieger auf dem Gelände verkehren.
6. Den Weisungen des Hafenmeisters, die auf Regelungen dieser Hafenordnung oder der Satzung basieren, ist Folge zu leisten.
7. In der großen und in der kleinen Halle dürfen Benzin, Gas und andere leicht entzündliche oder explosive Stoffe nicht verwahrt werden. Fest eingebaute Dieseltanks sind hiervon nicht betroffen.
8. Mit Trinkwasser und elektrischer Energie ist sparsam umzugehen.
9. Schlüssel:
Ordentliche Mitglieder erhalten einen Generalschlüssel sowie den Schlüssel für die große und kleine Halle gegen Pfandleistung in Höhe von 20 Euro. Jugendmitglieder und Gastanlieger erhalten gegen denselben Pfandbetrag einen Gästeschlüssel.
10. Das Dauerparken von PKW auf dem Gelände ist unerwünscht. Erforderlichenfalls ist beim Hafewart der Autoschlüssel zu hinterlegen.
11. Das Abstellen von privaten Straßentrailern für länger als zwei aufeinander folgende Tage auf dem Gelände ist in der Sommersaison untersagt. Ausgenommen sind Straßentrailer, die wie ein Hafentrailer der ständigen Lagerung des Bootes dienen und deren Abmessungen diejenigen des Bootes nicht wesentlich überschreiten.
12. Das Angeln ist nur Vereinsmitgliedern und Gastanliegern und nur mit Genehmigung des Hafewart oder eines Vorstandsmitgliedes an den hierzu zugewiesenen Stellen erlaubt. Bei der Zuweisung eines Angelplatzes ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung von Sachen und Personen ausgeschlossen ist. Der Angler haftet für verursachte Schäden.
13. Die Waschräume und Toiletten sind sauber zu hinterlassen. Persönliche Hygieneartikel dürfen nicht in den Waschräumen verbleiben.
14. Bordstromanschlüsse sind während der Abwesenheit des Nutzers zu entfernen. Ausnahmen können vom Hafewart oder Hafenmeister gestattet werden.
15. Das Zufahrt- und das Zugangstor sind geschlossen zu halten, wenn sie nicht für nur kurze Zeit offenstehen sollen.
16. Die Benutzer der Küche müssen unverzüglich nach Abschluss ihrer Tätigkeit mit Rücksicht auf die nachfolgenden Nutzer für Ordnung und Sauberkeit sorgen.